**Muster Vertriebsvertrag (Basismuster)**

***Zur Verwendung von Vertragsmustern:***

*Dieses Vertragsmuster wurde mit grösster Sorgfalt erstellt. Dies entbindet jedoch den Rechtsanwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorformulierten Inhalte betreffend seiner Situation. Sofern Sie einen massgeschneiderten Vertag benötigen, sollten Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.*

Vertriebsvertrag (Basismuster)

vom [Datum]

zwischen

[Name, Adresse]

(nachstehend „**Lieferant**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**Vertreiber**“)

betreffend den Vertrieb von [Produkte] unter dem Markennamen [Markennamen]

Präambel

Der Lieferant ist eine [Rechtsform] mit Sitz in [Ort], welche im Bereich Entwicklung, Produktion, Herstellung, Marketing, Vertrieb, Verkauf und Reparaturservice und anderen Dienstleistungen von [Produktebeschrieb] unter dem Markennamen [Markennamen] tätig ist.

Der Vertreiber ist eine [Rechtsform] mit Sitz in [Ort] und hat Know-how und langjährige Erfahrung hinsichtlich der Vermarktung und dem Verkauf von [Produkte] in [Gebiet].

Der Lieferant möchte vom Know-how und der Erfahrung des Vertreibers bei der Etablierung des Markennamens [Markennamen] profitieren und den Marktanteil und Goodwill in [Gebiet] erhöhen und die Produkte [Produkte] vom Vertreiber in [Gebiet] vertreiben lassen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsbestandteile

a) Die Folgenden Dokumente bilden in nachstehender Reihenfolge integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

* **Anhang 1**: Liste der Vertragsprodukte
* **Anhang 2**: Geistiges Eigentum des Lieferanten
* **Anhang 3**: Preisliste des Lieferanten
* **Anhang 4**: Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten
* **Anhang 5**: Von den Parteien vereinbarte Verkaufsziele bis [Jahr]
* [Dokument]

b) Im Fall von Widersprüchen geht diese Vereinbarung vor.

c) Die Parteien bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie im Besitz aller genannten Vertragsbestandteile sind.

2. Vertragsgegenstand

a) Der Lieferant überträgt hiermit dem Vertreiber Variante 1: exklusiv Variante 2: nicht exklusiv das Recht, die in **Anhang 1** zu dieser Vereinbarung genannten Produkte (nachstehend "*Vertragsprodukte*") in [Gebiet] (nachstehend "*Vertragsgebiet*") zu vertreiben.

b) Die zulässigen Vertriebskanäle sind:

* [Vertriebskanal]
* [Vertriebskanal]
* [Vertriebskanal]
* [Vertriebskanal]

b) Der Vertreiber kauft und verkauft die Vertragsprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Vertreiber ist nicht Agent des Lieferanten und ist auch nicht zu dessen rechtsgeschäftlicher Vertretung berechtigt, es sei denn, es sei im Einzelfall eine entsprechende Vollmacht erteilt worden.

c) Während der Dauer dieser Vereinbarung ist der Vertreiber berechtigt, aber auch verpflichtet, die in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Marken, Domainnamen, Handelsnamen und alle anderen geistigen Schutz- und Eigentumsrechte an den Vertragsprodukten (nachstehend "*geistiges Eigentum*") des Lieferanten gemäss **Anhang 2** für Werbezwecke, Promotion und Marketing im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet zu benutzen. Der Vertreiber anerkennt, dass er keine Eigentumsrechte am geistigen Eigentum des Lieferanten hat.

d) Variante (bei Exklusivität): Der Vertreiber ist berechtigt, sich als Alleinvertreiber für die Vertragsprodukte im Vertragsgebiet zu bezeichnen.

3. Änderungen der Vertragsprodukte

a) Der Vertreiber hat das Recht, die Vertragsprodukte jederzeit zu modifizieren oder zu ersetzen oder neue Produkte einzuführen.

b) Modifiziert oder ersetzt der Lieferant Vertragsprodukte oder führt er neue Produkte ein, so bietet er dem Vertreiber den Vertrieb solcher Produkte im Vertragsgebiet unter dieser Vereinbarung an. Der Vertreiber hat dem Lieferanten innert [Anzahl] Tagen ab Erhalt der entsprechenden Offerte mitzuteilen, ob er den Vertrieb der modifizierten, ersetzen oder neuen Produkte übernimmt.

c) Sofern sich die Palette an Vertragsprodukten massgeblich verringert, sind die Verkaufsziele gemäss Ziffer 6 angemessen zu reduzieren.

4. Pflichten des Vertreibers

a) Der Vertreiber wendet bei der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausführung seiner Tätigkeiten gemäss dieser Vereinbarung die erforderliche Sorgfalt an und wahrt die berechtigten Interessen des Lieferanten. Er garantiert dem Lieferanten zudem, dass er über eine Verkaufsorganisation verfügt, die es ihm ermöglicht, die Vertragsprodukte fachgerecht zu präsentieren.

b) Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist es dem Vertreiber nicht gestattet, Drittpersonen mit dem Vertrieb der Vertragsprodukte zu beauftragen.

c) Der Vertreiber bezieht die Vertragsprodukte ausschliesslich und direkt vom Lieferanten zu den Preisen gemäss der Preisliste in **Anhang 3** und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen in **Anhang 4** zu dieser Vereinbarung. Der Lieferant hat das Recht, die Preisliste und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern oder durch neue Versionen zu ersetzen.

d) In der Preisgestaltung seinen Kunden gegenüber ist der Vertreiber frei.

e) Es ist dem Vertreiber nicht gestattet, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, Änderungen irgendwelcher Art an den Vertragsprodukten, an deren Aufmachung, Beschriftung, Verpackung und an den zugehörigen Unterlagen vorzunehmen.

f) Der Vertreiber muss die Vertragsprodukte schriftlich beim Lieferanten über eine rollierende [Zahl]-Monatsplanung zu bestellen. Diese Planung dem Lieferanten monatlich bis spätestens zum [Tag] des Monats zuzustellen. Der in der rollierenden [Zahl]-Monatsplanung für die nächsten [Anzahl] Monate ausgewiesene Bedarf an Vertragsprodukten gilt jeweils als feste Bestellung.

g) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Vertreiber, alle üblichen und rechtlich zulässigen Werbe-, Marketing- und Vertriebsmittel einzusetzen, um den Absatz der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet zu fördern, den Marktanteil und Goodwill der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet zu steigern und den Markennamen [Markennamen] im Vertragsgebiet einzuführen und zu etablieren. Der Vertreiber pflegt, erhält und erweitert bestehende und neue Kundenbeziehungen und wahrt die berechtigten Interessen des Lieferanten in jeglicher Hinsicht.

h) Der Vertreiber verpflichtet sich, im Vertragsgebiet während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung ein ausreichendes Lager an Vertragsprodukten für zu unterhalten, um die laufende Nachfrage nach Vertragsprodukten sicherzustellen. Der Vertreiber muss die Vertragsprodukte so lagern, dass diese keinen Schaden nehmen.

i) Der Vertreiber ist verpflichtet, für die Vertragsprodukte mit angemessenen und im Vertragsgebiet üblichen und erlaubten Mitteln Werbung und Marketing zu betreiben. Die Marketing- und Werbemassnahmen sind laufend mit dem Lieferanten abzusprechen.

j) Der Vertreiber informiert den Lieferanten laufend über die Marktbedingungen im Vertragsgebiet, einschliesslich Kundenbedürfnisse und Wettbewerber sowie über gesetzliche und behördliche Bestimmungen, welche für die Vertragsprodukte wesentlich sind.

k) Der Vertreiber verpflichtet sich, eine geeignete Organisation für den Vertrieb der Vertragsprodukte zu unterhalten.

5. Verkauf von Vertragsprodukten ausserhalb   
des Vertragsgebiets

Der Vertreiber unterlässt es, ausserhalb des Vertragsgebiets aktiv für Kunden zu werben oder mit Kunden Verträge zu schliessen.

6. Verkaufsziele

Die Parteien treffen jedes Jahr bis spätestens am [Datum] schriftlich eine Vereinbarung für die jährlichen Verkaufsziele im Vertragsgebiet. Die Verkaufsziele bis [Jahr] sind in **Anhang 5** zu dieser Vereinbarung festgelegt.

7. Geheimhaltungspflicht

a) Der Vertreiber beinhaltet den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die ihm vom Lieferanten übermittelt werden oder zu denen er durch oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Zugang erhält, vertraulich, einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, Informationen bezüglich der Herstellung, der Vermarktung, der Preisgestaltung und dem Verkauf der Vertragsprodukte, Informationen über Lieferanten und Kunden, finanzielle und rechnerische Daten, Immaterialgüterrechte, Know how etc.

b) Der Vertreiber ist dafür verantwortlich und trifft alle zumutbaren Schritte, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtung von seinen Mitarbeitern, Vertretern und/oder allfälligen Unterbeauftragten ebenfalls eingehalten werden.

c) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus für einen Zeitraum von [Anzahl] Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

8. Konkurrenzverbot

a) Während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags unterlässt der Vertreiber jede direkte oder indirekte Tätigkeit im Gebiet, die mit dem Geschäft des Lieferanten oder den Vertragsprodukten in Konkurrenz steht oder in Konkurrenz stehen könnte. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Lieferant diesen schriftlich zustimmt.

b) Der Vertreiber darf während der Laufzeit dieses Vertrags für andere Lieferanten tätig sein, vorausgesetzt diese anderen Lieferanten oder ihre Produkte stehen nicht im Wettbewerb zu den Vertragsprodukten. Der Vertreiber teilt dem Lieferanten schriftlich mit, für welche anderen Lieferanten er tätig ist und welche Produkte er für sie vertreibt.

c) Dieses Konkurrenzverbot gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus für einen Zeitraum von [Anzahl] Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

9. Konventionalstrafe

Verstösst der Vertreiber gegen die Geheimhaltungspflicht oder gegen das Konkurrenzverbot gemäss dieser Vereinbarung, so schuldet er dem Lieferanten eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF [Betrag]. Das Recht des Lieferanten, die Erfüllung zu verlangen, bleibt vorbehalten. Vorbehalten bleiben auch Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen sowie das Recht des Lieferanten, das Konkurrenzverbot gerichtlich durchzusetzen.

10. Pflichten des Lieferanten

a) Der Lieferant unterstützt die Vertriebstätigkeit des Vertreibers unter dieser Vereinbarung. Er unterlässt jede Tätigkeit, welche die Vertriebstätigkeit des Vertreibers beeinträchtigen könnte.

b) Vorbehältlich Ziffer 3 stellt der Lieferant während der Dauer dieser Vereinbarung Vertragsprodukte her und liefert sie an den Vertreiber. Der Lieferant informiert den Vertreiber unverzüglich und unter Angabe der Gründe, sofern eine Bestellung nicht oder nur teilweise rechtzeitig erfüllt werden kann.

c) Der Lieferant stellt sicher, dass die Produktion und die Lieferfristen es dem Vertreiber erlauben, die Lieferverpflichtungen gegenüber seinen Kunden einzuhalten. Der Lieferant informiert den Vertreiber sofort über allfällige Lieferengpässe, sobald sich solche abzeichnen.

d) Während der Laufzeit dieses Vertrags stellt der Lieferant dem Vertreiber unentgeltlich Muster, Kataloge, Preislisten, Handbücher und weiteres Material (nachstehend "Produktematerialien") betreffend die Vertragsprodukte zur Verfügung. Er liefert dem Vertreiber auch laufend Informationen über neue Entwicklungen, Testergebnisse und Auszeichnungen bezüglich der Vertragsprodukte.

e) Der Lieferant informiert den Vertreiber laufend über jede relevante Kommunikation mit Kunden oder Wettbewerbern im Gebiet. Er informiert den Vertreiber auch über seine Absichten, Vertragsprodukte zurückzuziehen, zu modifzieren oder auszuwechseln oder neue Produkte zu veröffentlichen und versorgt ihn, sofern vorhanden, mit der entsprechenden Dokumentation.

c) Variante: Der Lieferant stellt dem Vertreiber jährlich eine Summe von [Anzahl] % des jährlichen Verkaufsziels gemäss Ziffer 6 zur Verfügung, welche der Vertreiber für die Verkaufsförderung der Vertragsprodukte verwendet. Die entsprechende Summe wird dem Vertreiber jährlich bis spätestens am [Datum] auf das folgende Konto bezahlt: [Kontoangaben].

11. Gewährleistung

a) Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte frei von Material- und Produktionsfehlern sind. Die Garantiefrist beträgt [Anzahl] Jahre ab Erhalt des Vertragsprodukts durch den Endkunden. Die Garantie umfasst keine Mängel, welche durch unsachgemässer Gebrauch, unsachgemässer Transport oder Lagerung, unsachgemässe Reparaturen durch den Vertreiber oder Dritte oder durch andere Gründe, welche nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen.

b) Defekte Vertragsprodukte, welche unter die Garantie fallen, sind dem Lieferanten durch den Vertreiber auf Kosten des Lieferanten zusammen mit folgenden Angaben und Unterlagen spätestens innert [Anzahl] Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zuzustellen: Artikelnummer des defekten Produkts, Lieferdatum, Datum der Entdeckung des Mangels, genaue Beschreibung des Mangels, alle Belege betreffend den Empfang des Vertragsprodukts durch den Endkunden.

c) Defekte Vertragsprodukte werden vom Lieferanten im Rahmen der Garantie kostenlos ersetzt oder wieder in Stand gestellt.

12. Produktehaftpflicht

a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Produktehaftpflicht beim Lieferanten liegt.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertreiber für jegliche Schadenersatzforderungen und weitere Kosten im Zusammenhang mit einem Produktehaftpflichtfall schadlos zu halten. Hierunter fallen auch Anwalts- und Gerichtskosten.

b) Defekte Vertragsprodukte, welche unter die Garantie fallen, sind dem Lieferanten durch den Vertreiber auf Kosten des Lieferanten zusammen mit folgenden Angaben und Unterlagen spätestens innert [Anzahl] Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zuzustellen: Artikelnummer des defekten Produkts, Lieferdatum, Datum der Entdeckung des Mangels, genaue Beschreibung des Mangels, alle Belege betreffend den Empfang des Vertragsprodukts durch den Endkunden.

c) Defekte Vertragsprodukte werden vom Lieferanten im Rahmen der Garantie kostenlos ersetzt oder wieder in Stand gestellt.

13. Geistiges Eigentum

a) Das in **Anhang 2** zu dieser Vereinbarung aufgeführte geistige Eigentum gehört ausschliesslich dem Lieferanten oder dessen Lizenzgebern.

b) Während der Laufzeit dieses Vertrags hat der Vertreiber das Recht, das geistige Eigentum sowie die Produktematerialien für die in diesem Vertrag geregelten Zwecke zu nutzen.

c) Der Vertreiber verpflichtet sich, den Lieferanten über eine Verletzung des geistigen Eigentums im Vertragsgebiet zu informieren, soweit er hiervon Kenntnis erlangt. Sodann unterstützt der Vertreiber den Lieferanten auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten bei Massnahmen gegen die Verletzung des geistigen Eigentums. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Vertreiber alle damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn für allfällige in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden schadlos zu halten (einschliesslich Ersatz von Verfahrens- oder Anwaltskosten).

14. Laufzeit und Beendigung dieser Vereinbarung

a) Variante 1 (unbestimmte Dauer): Die Parteien schliessen diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ab. Er kann unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Monaten jeweils auf [Termin] gekündigt werden.

Variante 2 (feste Dauer mit Verlängerungsoption): Die Parteien schliessen diese Vereinbarung zunächst fest bis zum [Datum] ab. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich diese Vereinbarung um weitere feste Vertragsperioden von jeweils [Anzahl] Jahren, sofern die Vereinbarung von den Parteien nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **■** [Anzahl] Monaten per Ablauf einer festen Dauer gekündigt wird.

b) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

(i) Wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht. Eine Vertragsverletzung gilt als wesentlich, wenn die andere Partei eine ausdrückliche oder implizite Bestimmung dieser Vereinbarung verletzt und die Verletzung nicht innert [Anzahl] Werktagen nach schriftlicher Anzeige der Verletzung durch die kündigende Partei geheilt hat.

(ii) Wenn über die andere Partei ein Liquidationsverfahren eröffnet wird oder enn über sie der Konkurs eröffnet wird oder ein Nachlassverfahren eingeleitet wird, oder ein Nachlassverwalter oder Sachwalter eingesetzt wird, oder bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei.

(iii) Wenn ein unabhängiger Dritter, welcher mit der anderen Partei bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht verbunden ist, direkt oder indirekt Kontrolle über 50 % oder mehr des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte an der anderen Partei erwirbt. Ein Dritter gilt als mit der anderen Partei verbunden, wenn der Dritte direkt oder indirekt im Umfang von mindestens [Anzahl] % am Gesellschaftskapital oder an den Stimmrechten der anderen Partei berechtigt ist oder von der anderen Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der anderen Partei steht.

(iV) Wenn der Vertreiber die Verkaufsziele während [Anzahl] aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht. In diesem Fall muss die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Monaten auf das Ende eines Jahres erfolgen.

15. Folgen der Vertragsbeendigung

a) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten während der Kündigungsfrist uneingeschränkt weiter.

b) Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Vertragsprodukte, welche bei Beendigung dieser Vereinbarung vom Vertreiber nicht verkauft worden sind zum Listenpreis zurückzukaufen, sofern sich die Produkte in ordnungsgemässem Zustand befinden und die Lieferung an den Vertreiber nicht länger als [Anzahl] Monate zurückliegt. Liegt die Lieferung länger zurück, so kommen folgende Abschläge auf den Listenpreis zur Anwendung:

* Lieferung an den Lieferanten vor mehr als [Anzahl] Monaten: Abschlag von [Anzahl] %
* Lieferung an den Lieferanten vor mehr als [Anzahl] Monaten: Abschlag von [Anzahl] %
* Lieferung an den Lieferanten vor mehr als [Anzahl] Monaten: Rücknahme ohne Preiserstattung

c) Bei Beendigung dieser Vereinbarung gibt der Vertreiber dem Lieferanten unverzüglich alle Produktematerialien, welches er vom Lieferanten zur Durchführung dieser Vereinbarung erhalten hat, unverzüglich und unaufgefordert zurück.

d) Der Vertreiber verpflichtet sich, das geistige Eigentum nach Beendigung dieser Vereinbarung nicht mehr zu nutzen. Das Recht des Vertreibers, sich im Lager befindliche Vertragsprodukte auch nach der Kündigung dieser Vereinbarung zu verkaufen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

16. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

17. Vertragsänderung

Diese Vereinbarung inklusive dieser Ziff. 17 kann nur durch vorgängige schriftliche Zustimmung beider Parteien abgeändert werden.

18. Abtretung

Der Lieferant ist berechtigt, Forderungen aus dieser Vereinbarung Dritten abzutreten.

19. Übertragung

Der Lieferant ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten einem Dritten zu übertragen, soweit der Dritte vollumfänglich die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt.

20. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.

21. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in [Ort] ausschliesslich zuständig.

22. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, wird dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

23. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen jede Partei eines erhält.

**Der Lieferant**

■ [Ort, Datum] ■ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

■ [Name] ■ [Name]

**Der Vertreiber**

■ [Ort, Datum] ■ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

■ [Name] ■ [Name]